

Information über das verkürzte Anerkennungsverfahren (One-Stop)¹

Anwendungsbereich: Bestimmte nichtärztliche Gesundheitsberufe

Wenn Sie eine Ausbildung **in einem der im Anhang genannten** EU-Mitgliedstaaten, EWR-Vertragsstaaten² bzw. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft **zu einem der im Anhang genannten Berufe** erfolgreich absolviert haben, besteht die Möglichkeit, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein „verkürztes Anerkennungsverfahren (**One-Stop**)“ direkt im

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz**
Standort: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Abteilung IX/A/2
Bundesamtsgebäude, Radetzkystraße 2
2. Stock, Anmeldung im **Zimmer 2K10**

**jeden Montag – außer an gesetzlichen Feiertagen –
zwischen 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr**

zu beantragen und **am selben Tag** die Anerkennung zu erhalten.

Bitte beachten Sie die Zutrittskontrollen innerhalb des Amtsgebäudes und führen Sie einen **weiteren amtlichen Lichtbildausweis** im Original mit sich.

¹ **BEACHTEN:** Die Ausübung von Gesundheitsberufen in Österreich bedarf einer Berufsberechtigung. Im Falle einer außerhalb Österreichs erworbenen Qualifikation ist eine Anerkennung durch die zuständigen österreichischen Behörden **vor der Berufsausübung unabdingbar**. Ohne Anerkennung machen Sie sich **strafbar!!!!!!**

² **EU-Mitgliedstaaten:** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern
EWR-Vertragsstaaten: Liechtenstein, Island, Norwegen

Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

Sämtliche Unterlagen – auch die im Anhang genannten Qualifikations- und sonstigen Nachweise – sind im Original und – bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch oder Englisch abgefasst sind – mit Übersetzung durch eine/einen gerichtlich beeidigte/beeidigten Übersetzerin/Übersetzer **vorzulegen. Weiters sind alle Unterlagen auch in Kopie vorzulegen.**

ACHTUNG!

Übersetzungen aus Ungarn!

Nach Auskunft der Botschaft der Republik Ungarn in Wien gibt es das – in Österreich funktionierende – System der gerichtlich beeideten Übersetzer/innen nicht. Das *Országos Fordító és Fordításhitelesítő Iroda (OFFI)* ist das einzige Übersetzungsbüro in Ungarn, das dazu berechtigt ist, beglaubigte Übersetzungen herzustellen.

Übersetzungen aus Ungarn werden daher **ausschließlich** vom **OFFI** Übersetzungsbüro anerkannt.

Bei Nichtvorlage aller notwendigen Unterlagen der genannten Art und Form ist ein verkürztes Anerkennungsverfahren (One-Stop) nicht möglich.

Für andere – im Anhang nicht genannte – nichtärztliche Gesundheitsberufe stehen unsere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unter der Telefonnummer bzw. den Durchwahlen + 43-1/71100-644128, -644140, -644380 oder -644686 zur Verfügung.

Allgemeine Anfragen zur Anerkennung richten Sie an **anerkennung@sozialministerium.at**.

Neben den im Anhang angeführten Qualifikations- und sonstigen Nachweisen sind **folgende** Unterlagen laut CHECKLISTE vorzulegen:

CHECKLISTE:

1	persönlich unterfertigter formloser Antrag unter Angabe der Wohnadresse und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)	<input type="checkbox"/>
2	Wenn der Abschluss Ihrer Ausbildung länger als drei Monate vor Antragstellung im BMASGK liegt, Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde , nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)	<input type="checkbox"/>
3	Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises	<input type="checkbox"/>
4	bei Namensänderungen zusätzlich einen entsprechenden Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsurteil etc.)	<input type="checkbox"/>
5	Bargeld in der Höhe von ca. € 250,-- oder Bankomatkarte (keine Kreditkarten) zur Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Verwaltungsabgaben	<input type="checkbox"/>
6	ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes, welches bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist (von einem/einer <u>Allgemeinmediziner/in</u> – Hausarzt bzw. Arzt für Innere Medizin)	<input type="checkbox"/>
7	polizeiliches Führungszeugnis (Leumundszeugnis) des Herkunftstaates (Achtung Kroatien und Slowenien : nur Justizministerium), welches bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist. Eine österreichische Strafregisterbescheinigung wird nur in Verbindung mit der Auskunft aus dem Strafregister des Herkunftsstaates anerkannt.	<input type="checkbox"/>
8	Sollten Sie nicht persönlich kommen, sondern einen/eine Vertreter/Vertreterin schicken, benötigt diese/r eine von Ihnen persönlich unterfertigte Vollmacht für das gesamte	<input type="checkbox"/>

	Anerkennungsverfahren, die zu vergebühren ist (ACHTUNG: der Antrag – Punkt 1 – muss von Ihnen persönlich unterfertigt sein).	
9	im Anhang angeführte Qualifikations- und weitere Nachweise	<input type="checkbox"/>

WICHTIGE HINWEISE

ACHTUNG! Beschäftigungsbewilligung!³

Der Anerkennungsbescheid **ersetzt nicht** die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz einzuholenden Bewilligungen, um die für Staatsangehörige der Republik Kroatien sowie Drittstaatsangehörige gesondert beim **zuständigen Arbeitsmarktservice** anzusuchen ist.

ACHTUNG!

Niederlassung und Aufenthalt!⁴

Der Anerkennungsbescheid **ersetzt nicht** die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG einzuholenden Bewilligungen oder Bescheinigungen für **ALLE** EU- bzw. EWR-Bürger und Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie Drittstaatsangehörige, um die gesondert beim **örtlich zuständigen Landeshauptmann** anzusuchen ist.

³ Nähere Informationen: [Arbeitsmarktservice](#)

⁴ Nähere Informationen: <http://www.help.gv.at/Content.Node/12/Seite.120000.html>

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
<p align="center">Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege</p>	<p align="center">Deutschland</p>	<p align="center">Abschluss nach 29. 6. 1979 Dauer 3 Jahre</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester/-pfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege
		<p align="center">Gesamt- ausbildung Abschluss vor dem 29. 6. 1979</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester/-pfleger • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege • Nachweis einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten fünf Jahre (Dienstzeugnisse) im EWR bzw. in der Schweiz (samt Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land)
		<p align="center">Gesamt- ausbildung ehemalige DDR</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Staatliche Erlaubnis als Krankenschwester/-pfleger • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Nachweis einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten fünf Jahre (Dienstzeugnisse) im EWR bzw. in der Schweiz (samt Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land)

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
<p style="text-align: center;">Physio- therapeutischer Dienst</p>	<p style="text-align: center;">Deutschland</p>	<p style="text-align: center;">ausschließlich Gesamtausbildungen in der ehemaligen DDR</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Staatliche Erlaubnis als Physiotherapeut/in • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 50 Stunden
		<p style="text-align: center;">Ausbildungen als „Krankengymnast/in“ nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankengymnast/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 50 Stunden • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Therapie der Gelenke“ im Mindestausmaß von 50 Stunden
		<p style="text-align: center;">ausschließlich Gesamt-ausbildungen (drei Jahre nach 1994)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Physiotherapie • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 50 Stunden

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
<p style="text-align: center;">Physio- therapeutischer Dienst</p>	<p style="text-align: center;">Deutschland</p>	<p style="text-align: center;">ausschließlich Gesamtausbildungen zum/zur Masseur/in und medizinischen Bademeister/in nach 1994 und eine 18-monatige Ausbildung zum/zur Physiotherapeuten/- in nach 1994</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Physiotherapie • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung als Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in⁵ • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind

⁵ Sollten Sie auf Grund eines österreichischen Qualifikationsnachweises als „Heilmasseur/in“ die Anerkennung in Deutschland als „Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in“ erworben haben, so sind **sowohl** das österreichische Zeugnis als Heilmasseur/in **als auch** die Bescheinigung über die erfolgreich absolvierten Ausgleichsmaßnahmen aus Deutschland vorzulegen.

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Ergotherapeutischer Dienst	Deutschland		<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ergotherapeut/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Ergotherapie
Radiologisch- technischer Dienst	Deutschland	ausschließlich Ausbildungen nach 1994	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Radiologieassistenten/-innen
Diät- und ernährungs- medizinischer Beratungsdienst	Deutschland		<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Diätassistent/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung für Diätassistenten/-innen

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Heilmasseur/in	Deutschland	ausschließlich Gesamt- ausbildung zum/zur Masseur/in und medizinischen Bademeister/ Bademeisterin in der BRD	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung zum/zur Masseur/in und medizinischen Bademeister/in
Rettungs- sanitäter/in bzw. Notfall- sanitäter/in	Deutschland	ausschließlich Ausbildungen zum/zur Rettungs- assistent/in	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/in • Zeugnis über die staatliche Prüfung zum/zur Rettungsassistent/in • Nachweis einer aufrechten Berechtigung zur Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten (Fort-, Weiterbildung bzw. Rezertifizierung) nicht älter als ein Jahr • Testatheft über die klinische Ausbildung (Keine Kopie notwendig!)

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
<p>Spezialisierung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege: Intensivpflege</p>	<p>Deutschland</p>	<p>Mindestsumme aus theoretischen und praktischen Unterricht: 400 Stunden</p> <p>Mindestsumme praktischer Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (Praktikum) 720 Stunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Nachweis einer bestehenden Berufsberechtigung in Österreich im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (österreichisches Diplom oder Anerkennungs- oder Nostrifikationsbescheid samt Eintragung) • Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Fort- oder Weiterbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten oder an anerkannten Ausbildungsstätten der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) in der Intensivpflege • Nachweis über Unterrichtsstunden (siehe links) • Nachweis über praktische Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (siehe links)
<p>Spezialisierung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege: Anästhesiepflege</p>	<p>Deutschland</p>	<p>Mindestsumme aus theoretischen und praktischen Unterricht: 300 Stunden</p> <p>Mindestsumme praktischer Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (Praktikum) 620 Stunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Nachweis einer bestehenden Berufsberechtigung in Österreich im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (österreichisches Diplom oder Anerkennungs- oder Nostrifikationsbescheid samt Eintragung) • Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Fort- oder Weiterbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten oder an anerkannten Ausbildungsstätten der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) in der Anästhesiepflege • Nachweis über Unterrichtsstunden (siehe links) • Nachweis über praktische Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (siehe links)

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
<p>Spezialisierung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:</p> <p>Intensivpflege und Anästhesiepflege</p>	<p>Deutschland</p>	<p>Mindestsumme aus theoretischen und praktischen Unterricht: 450 Stunden</p> <p>Mindestsumme praktischer Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (Praktikum) 980 Stunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Nachweis einer bestehenden Berufsberechtigung in Österreich im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (österreichisches Diplom oder Anerkennungs- oder Nostrifikationsbescheid samt Eintragung) • Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Fort- oder Weiterbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten oder an anerkannten Ausbildungsstätten der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) in der Anästhesie- und Intensivpflege • Nachweis über Unterrichtsstunden (siehe links) • Nachweis über praktische Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (siehe links)
<p>Spezialisierung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:</p> <p>Pflege im Operationsbereich</p>	<p>Deutschland</p>	<p>Mindestsumme aus theoretischen und praktischen Unterricht: 400 Stunden</p> <p>Mindestsumme praktischer Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (Praktikum) 500 Stunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Nachweis einer bestehenden Berufsberechtigung in Österreich im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (österreichisches Diplom oder Anerkennungs- oder Nostrifikationsbescheid samt Eintragung) • Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Fort- oder Weiterbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten oder an anerkannten Ausbildungsstätten der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) in der Pflege im Operationsbereich • Nachweis über Unterrichtsstunden (siehe links) • Nachweis über praktische Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (siehe links)

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
<p>Spezialisierung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege:</p> <p>Pflege bei Nierenersatz- therapie</p>	<p>Deutschland</p>	<p>Mindestsumme aus theoretischen und praktischen Unterricht: 320 Stunden</p> <p>Mindestsumme praktischer Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (Praktikum) 600 Stunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Nachweis einer bestehenden Berufsberechtigung in Österreich im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (österreichisches Diplom oder Anerkennungs- oder Nostrifikationsbescheid samt Eintragung) • Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Fort- oder Weiterbildung an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten oder an anerkannten Ausbildungsstätten der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) in der Pflege bei Nierenersatztherapie • Nachweis über Unterrichtsstunden (siehe links) • Nachweis über praktische Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung (siehe links)
<p>Ordinations- assistent/in:</p>	<p>Deutschland</p>	<p>Arzthelfer/in</p> <p>Medizinische/r Fach- angestellte/r</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Arzthelfer/in-Brief • Prüfungszeugnis zur/zum Arzthelfer/in • Abschlussprüfungszeugnis zur/zum Medizinischen Fachangestellten • Prüfungszeugnis zur/zum Medizinischen Fachangestellten

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Belgien	Beginn nach Juli 1977 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diploma gegraduateerde verpleger / verpleegster / Diplôme d'infirmier(ère) gradué(e) / Diplom eines(einer) graduierten Krankenpflegers(-pflegerin) oder Diploma in de ziekenhuis-verpleegkunde / Brevet d'infirmier(ère) hospitalier(ère) / Brevet eines (einer) Krankenpflegers(-pflegerin) oder Brevet van verpleegassistent(e) / Brevet d'hospitalier(ère) / Brevet einer Pflegeassistentin
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Dänemark	Abschluss nach 1983 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom, welches in Dänemark zur Berufsausübung berechtigt (Bevis for uddannelsen til professionsbachelor i sygepleje)
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Finnland	Abschluss nach 1. 1. 1994 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom, welches in Finnland zur Berufsausübung berechtigt: Sairaanhoitajan tutkinto / sjukskötarexamen oder Sosiaali- ja terveystieteiden ammattikorkeakoulututkinto, sairaanhoitaja (AMK) / Yrkeshögskoleexamen inom hälsovård och det sociala området, sjukskötare (YH)

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Frankreich	Abschluss nach Juni 1982 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom, welches in Frankreich zur Berufsausübung berechtigt: Diplôme d'Etat d'infirmier(ère) oder Diplôme d'Etat d'infirmier(ère) délivré en vertu du décret n°99-1147 du 29 décembre 1999
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Irland	Abschluss nach 22. 6. 1980 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Certificate of Registered General Nurse oder B.Sc. in Nursing Studies (General) approved by the NMBI oder B.Sc. in Children's and General (Integrated) Nursing approved by the NMBI
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Italien	Abschluss nach 1. 1. 1978 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diploma di infermiere professionale oder Diploma di laurea in infermieristica
Physio- therapeutischer Dienst	Italien	Gesamt- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung als Physiotherapeut/in in Italien berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 50 Stunden • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Diät- und ernährungs- medizinischer Beratungsdienst	Italien	Gesamt- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung als Diätologe/-in in Italien berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Ernährungstherapie • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
Medizinisch- technischer Laboratoriumsdienst	Italien	Gesamt- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung in Tecniche di Laboratorio Biomedico in Italien berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung als Biomedizinische Labortechnikerin • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Niederlande	Abschluss nach 1. 1. 1968 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • diploma's verpleger A, verpleegster A, verpleegkundige A oder diploma verpleegkundige MBOV (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige) oder diploma verpleegkundige HBOV (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige) oder diploma beroepsonderwijs verpleegkundige - Kwalificatieniveau 4 oder diploma hogere beroepsopleiding verpleegkundige - Kwalificatieniveau 5
Physio- therapeutischer Dienst	Niederlande	Gesamt- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom als Physiotherapeut/in • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 50 Stunden • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Radiologisch- technischer Dienst	Niederlande	Gesamt- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Polen	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn nach 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre (keine Brückenkurse)	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg ersichtlich ist • Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem „magister pielęgniarstwa“ oder Dyplom ukończenia studiów wyższych zawodowych na kierunku/specjalności pielęgniarstwo z tytułem „licencjat pielęgniarstwa”
		ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn vor 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre (keine Brückenkurse)	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg ersichtlich ist • Dyplom ukończenia studiów wyższych na kierunku pielęgniarstwo z tytułem „magister pielęgniarstwa“ oder Dyplom ukończenia studiów wyższych zawodowych na kierunku/specjalności pielęgniarstwo z tytułem „licencjat pielęgniarstwa” • Bestätigung der zuständigen polnischen Krankenschwesterkammer, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Rumänien	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn nach 1. 1. 2007 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplomă de absolvire de asistent medical generalist cu studii superioare de scurtă durată oder Diplomă de licență de asistent medical generalist cu studii superioare de lungă durată oder Certificat de competente profesionale (de asistent medical generalist) oder Certificat de calificare nivel 5 oder Certificat de calificare profesionala nivel 5
		ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn vor 1.1.2007 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplomă de absolvire de asistent medical generalist cu studii superioare de scurtă durată oder Diplomă de licență de asistent medical generalist cu studii superioare de lungă durată • Bestätigung des Ordens der Krankenpfleger/innen für Allgemeinmedizin, Hebammen und Medizinischen Assistenten, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Schweiz	ausschließlich Beginn nach 1. Juni 2002	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplomierte/r Pflegefachfrau/-mann, Infirmièr/e diplômé/e, Infermiera/e diplomata/o oder Bachelor of Science in nursing oder Diplomierte/r Pflegefachfrau/-mann HF, Infirmièr/e diplômé/e ES, Infermiere/a diplomato/a SSS

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Slowakei	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn nach 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom ošetrovatelstvo („Mgr.“) oder Diplom ošetrovatelstvo („Bc.“) oder Diplom diplomovaná všeobecná sestra
		ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn zwischen 1. 1. 1993 und 1. 5. 2004	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Diplom / Abiturzeugnis der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege • Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht oder • Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums, wonach Sie gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, ausgeübt haben und Arbeitsbestätigungen der jeweiligen Arbeitgeber der letzten fünf Jahre
		ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn / Abschluss vor 1. 1. 1993	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Abiturzeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Bestätigung des slowakischen Gesundheitsministeriums, wonach Sie gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet der Slowakei ausgeübt haben und Arbeitsbestätigungen der jeweiligen Arbeitgeber der letzten fünf Jahre

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
<p style="text-align: center;">Physio- therapeutischer Dienst</p>	<p>Slowakei</p>	<p>Dauer 3 Jahre Studienfach 7.4.7 oder 7.1.24 Abschluss Bakkalaureat</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung im physiotherapeutischen Dienst berechtigt (Bc.) • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 50 Stunden
		<p>Abschluss nach 1993 Dauer 3 Jahre Studienfach 5317-7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung im physiotherapeutischen Dienst berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 50 Stunden
		<p>Grundaus- bildung im Studienfach 5306-6 (2-jährig nach Matura oder 4-jährig als Mittelschul- ausbildung) und 3 bis 4- semestrige Aufschulung im Studienfach 5317-7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung im physiotherapeutischen Dienst berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Abiturzeugnis/Maturazeugnis • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 50 Stunden

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Heilmasseur/in	Slowakei	Ausbildung im Studienfach 5306-6 4-jährig als Mittelschul- ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Abiturzeugnis zum Rehabilitationsassistent • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 40 Stunden
		Ausbildung im Studienfach 5306-6 (2-jährig nach Matura)	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Abiturzeugnis zum Rehabilitationsassistent • Abiturzeugnis/Maturazeugnis • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 40 Stunden
		Ausbildung im Studienfach 5370-6 4-jährig als Mittelschul- ausbildung (Vollzeitform)	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Abiturzeugnis zum „masér“ • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 40 Stunden
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Slowenien	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn nach 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste und Hinweis zum polizeilichen Führungszeugnis auf S. 5) • Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „diplomirana medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik“ ausgestellt durch Univerza oder Visoka strokovna šola
		ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn vor 1.5.2004 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste und Hinweis zum polizeilichen Führungszeugnis auf S. 5) • Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov „diplomirana medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik“ ausgestellt durch Univerza oder Visoka strokovna šola • Bestätigung des slowenischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Pflegeassistentenz	Slowenien		<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste und Hinweis zum polizeilichen Führungszeugnis auf S. 5) • Matura-/Abschlusszeugnis als „zdravstveni tehnik“ / „tehnica zdravstvene nege“ / „srednja medicinska sestra/zdravstveni tehnik“ und • Fachprüfungszeugnis als „zdravstveni tehnik“ / „tehnica zdravstvene nege“ / „srednja medicinska sestra/zdravstveni tehnik“
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Tschechien	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn nach 1. 5. 2004 Dauer 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom o ukončení studia ve studijním programu ošetrovatelství ve studijním oboru všeobecná sestra (bakalář, Bc.) oder • Diplom o ukončení studia ve studijním oboru diplomovaná všeobecná sestra (diplomovaný specialista, DiS.) und zusätzlich Vysvědčení o absolutoriu (Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege)
		ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn zwischen 1. 1. 1993 und 1. 5. 2004	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Abiturzeugnis der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege • Bestätigung des tschechischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht oder • Bestätigung des tschechischen Gesundheitsministeriums, wonach Sie gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, ausgeübt haben und Arbeitsbestätigungen der jeweiligen Arbeitgeber der letzten fünf Jahre

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Tschechien (ehemalige Tschecho- slowakei)	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn / Abschluss vor 1. 1. 1993	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Abiturzeugnis der Ausbildung in der Krankenpflege • Bestätigung des tschechischen Gesundheitsministeriums, wonach Sie gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeit als Krankenschwester, die für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet der Tschechien ausgeübt haben und Arbeitsbestätigungen der jeweiligen Arbeitgeber der letzten fünf Jahre

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
<p style="text-align: center;">Physio- therapeutischer Dienst</p>	<p style="text-align: center;">Tschechien</p>	<p style="text-align: center;">Abschluss nach 2002 Dauer 3 Jahre Abschluss Bakkalaureat</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung im physiotherapeutischen Dienst berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 50 Stunden
		<p style="text-align: center;">Abschluss nach 1995 Dauer 3 Jahre Studienfach 53-97-7/02 (53-55-7/00 oder 53-42- N/02)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • Diplom, welches zur Berufsausübung im physiotherapeutischen Dienst berechtigt • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der Physiotherapie • Abiturzeugnis/Maturazeugnis • Lebenslauf, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 50 Stunden
<p style="text-align: center;">Heilmasseur/in</p>	<p style="text-align: center;">Tschechien</p>	<p style="text-align: center;">Ausbildung im Studienfach 5306-6 (2-jährig nach Matura)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste) • Abiturzeugnis zum Rehabilitationsassistent • Abiturzeugnis/Maturazeugnis • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 40 Stunden

Beruf: Bezeichnung in Österreich	Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde	Ausbildung	Qualifikationsnachweise und sonstige Nachweise
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	United Kingdom	Beginn nach 20. 6. 1979	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste) • A qualification approved by the Nursing and Midwifery Council or one of its predecessor bodies as attesting to the completion of training required for general nurses by article 31 and the standard of proficiency as required for registration as a Registered Nurse – Adult in its register
Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege	Ungarn	ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn nach 1.5.2004	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste und Hinweis zur beglaubigten Übersetzung auf S. 5) • Ápoló bizonyítvány oder Ápoló oklevél oder Okleveles ápoló oklevél
		ausschließlich allgemeine Krankenpflege Beginn vor 1.5.2004	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 (siehe Checkliste und Hinweis zur beglaubigten Übersetzung auf S. 5) • Ápoló bizonyítvány oder Ápoló oklevél oder Okleveles ápoló oklevél • Bestätigung des ungarischen „Zentrums für Registrierung und Ausbildung im Gesundheitswesen (ENKK)“, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
Medizinische/r Masseur/in	Ungarn	ausschließlich Ausbildungen zum „gyógymasször“	<ul style="list-style-type: none"> • 1-7 (siehe Checkliste und Hinweis zur beglaubigten Übersetzung auf S. 5) • Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung zum „gyógymasször“ • Nachweis einer <u>erfolgreich absolvierten</u> Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der „manuellen Lymphdrainage“ im Mindestausmaß von 40 Stunden